

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SolidCAM Additive GmbH für den Verkauf von Ware sowie die Erbringung von Leistungen**A. Allgemeine Bestimmungen****1. Geltungsbereich, Form**

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der SolidCAM Additive GmbH, Gewerbepark H.A.U. 36, 78713 Schramberg, Deutschland (nachfolgend „**SolidCAM**“) und ihren Kunden (Kunde und SolidCAM nachfolgend je einzeln auch eine „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“). Diese AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Diese AGB gelten insbesondere für Verträge über (i) den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „Ware“) – unabhängig davon, ob SolidCAM die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB) und (ii) die Erbringung von Leistungen (die unter (i) und (ii) genannten Leistungen gemeinsam die „**Vertragsleistungen**“). „**Leistungen**“ von SolidCAM sind Dienst- und Werkleistungen betreffend additive Fertigung (3D-Druck), also insbesondere Montage und Inbetriebnahme, Reparatur und Instandsetzung, Wartung, Schulung bzw. Einweisung, Consulting beim Kunden (Lösungsfindung, Prototypen, Prozessoptimierung) und Prototypenfertigung/Machbarkeitsstudien auf Druckern/CNC-Maschinen. Für vom Kunden beauftragte Leistungen gelten ergänzend die besonderen Bestimmungen nach Ziffer B.
- 1.3 Sofern nicht anders vereinbart, gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen Fassung, jedenfalls in der dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass SolidCAM in jedem Einzelfall wieder auf die Geltung dieser AGB hinweisen muss.
- 1.4 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als SolidCAM ihrer Geltung ausdrücklich in Schrift- oder Textform (z. B. Brief oder E-Mail), zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z. B. auch dann, wenn SolidCAM in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Vertragsleistungen gegenüber dem Kunden vorbehaltlos erbringt.
- 1.5 Individuelle, im Einzelfall getroffene Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag zwischen den Parteien bzw. die Bestätigung von SolidCAM in Schrift- oder Textform (z. B. Brief oder E-Mail) maßgebend.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind in Schrift- oder Textform (z. B. Brief oder E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss – allgemein

- 2.1 Angebote von SolidCAM sind – sofern nicht anders bezeichnet – stets freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn SolidCAM dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen, wie z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.
- 2.2 Die Bestellung der Vertragsleistungen durch den Kunden gilt als verbindliches Angebot des Kunden auf Abschluss eines Vertrags. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist SolidCAM berechtigt, das Angebot des Kunden innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang der Bestellung anzunehmen („**Werktage**“ im Sinne dieser AGB sind alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz von SolidCAM). SolidCAM nimmt das Angebot des Kunden in der Regel entweder durch Auftragsbestätigung (z. B. Brief oder E-Mail) oder durch Erbringung der Vertragsleistungen an. In der Auftragsbestätigung von SolidCAM ist eine verbindliche Annahme zu sehen, es sei denn, SolidCAM erklärt in der Auftragsbestätigung etwas Abweichendes.
- 2.3 Vertragsgegenstand sind die in der Auftragsbestätigung von SolidCAM aufgeführten Vertragsleistungen.
- 2.4 Nach Auftragsbestätigung durch SolidCAM sind vom Kunden gewünschte Änderungen und Ergänzungen des Vertrags nur nach einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und SolidCAM möglich.

3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Für die Vertragsleistungen gilt die in der Auftragsbestätigung (oder in Ermangelung einer Auftragsbestätigung im Angebot) von SolidCAM angegebene Vergütung zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

- 3.2 Sofern nicht anders angegeben, gilt die Vergütung jeweils zzgl. Nebenkosten (insbesondere Kosten für die ordnungsgemäße Verpackung, Zoll, Transportkosten einschließlich etwaiger Transport- und Haftpflichtversicherung, Kosten der An- und Abreise einschließlich Übernachtungskosten und Spesen, Zulagen für Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Erschwerniszulagen).
- 3.3 Der Kunde kann bei der Bestellung auch die Verpackung und den Versand der Ware beauftragen. SolidCAM weist den Preis für die Verpackung und den Versand der Ware an eine vom Kunden benannte Lieferadresse (Türschwelle oder vereinbarter Abladeort) auf dem Angebot an den Kunden (Ziffer 2.1 / **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) aus oder teilt dem Kunden den Preis auf Anfrage mit. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt in jedem Fall der Kunde.
- 3.4 Sofern nicht anders vereinbart, ist die vereinbarte Vergütung für Leistungen in der vereinbarten Währung in folgenden Teilzahlungen zu leisten:
- a) 30 % bei Bestellung, innerhalb 30 Tagen, rein netto
 - b) 60 % bei Mitteilung Versandtermin, innerhalb 30 Tagen, rein netto
 - c) 10% nach Inbetriebnahme oder spätestens 14 Tage nach Anlieferung, innerhalb 30 Tagen, rein netto
- 3.5 Zahlungen sind auf das in der Rechnung angegebene Konto von SolidCAM zu leisten.
- 3.6 Der Kunde gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn er Zahlungen nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsstellung geleistet hat. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. SolidCAM behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 3.7 Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, ist SolidCAM berechtigt, ausstehende Zahlungen des Kunden sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Gleiches gilt, wenn beim Kunden kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm gepfändet oder ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt wird.
- 3.8 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dies gilt nicht für Zurückbehaltungsrechte des Kunden, die auf Gegenansprüchen des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis beruhen. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden, insbesondere nach Ziffer 7 dieser AGB, unberührt.
- 3.9 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von SolidCAM auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist SolidCAM nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann SolidCAM den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

4. Lieferung von Ware, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- 4.1 Die Lieferung von Ware erfolgt entweder ab Lager von SolidCAM oder direkt durch den Hersteller. (Ex Works, Incoterms 2020), wo auch der Erfüllungsort (§ 269 Abs. 1 BGB) für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden versendet SolidCAM die Ware an einen anderen Bestimmungsort (Versendungskauf). Soweit nicht anders vereinbart, ist SolidCAM berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung) selbst zu bestimmen. Der Abschluss einer Transportversicherung obliegt dem Kunden auf seine eigenen Kosten.
- 4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 4.3 Gerät der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung der Ware aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist SolidCAM berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet SolidCAM dem Kunden eine pauschale Entschädigung i. H. v. 0,5 % des Rechnungsbetrags (netto) der Ware, mit deren Annahme sich der Kunde in Verzug befindet, für jede Woche der Verzögerung – insgesamt jedoch höchstens i. H. v. 5 % des Rechnungsbetrags. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche von SolidCAM (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die pauschale Entschädigung wird auf darüberhinausgehende

Schadensersatzansprüche angerechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass SolidCAM überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die pauschale Entschädigung entstanden ist.

5. Leistungstermine- und Fristen, Verzug der Leistung

- 5.1 Von SolidCAM in Aussicht gestellte Termine und Fristen für die Vertragsleistungen gelten stets nur annähernd. Sie sind als voraussichtliche Termine und Fristen für SolidCAM unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich eine feste Frist bzw. ein fester Termin von SolidCAM zugesagt oder zwischen den Parteien vereinbart.
- 5.2 SolidCAM kann – unbeschadet der Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung oder Verschiebung von vereinbarten Fristen und Terminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber SolidCAM nicht nachkommt, insb. erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht erbringt.
- 5.3 SolidCAM haftet nicht für Unmöglichkeit der Erbringung der Vertragsleistung oder für Verzögerungen, wenn und soweit diese durch höhere Gewalt verursacht worden sind. „**Höhere Gewalt**“ ist jedes außerhalb des Einflussbereichs von SolidCAM liegende zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignis, insb. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder Pandemien und Epidemien. Sofern solche Ereignisse SolidCAM die Erbringung der Vertragsleistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist SolidCAM zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern bzw. verschieben sich die Liefertermine und Lieferfristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist.
- 5.4 Sofern SolidCAM verbindliche Fristen oder Termine aus Gründen, die SolidCAM nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (insb. Nichtverfügbarkeit der Ware), wird SolidCAM den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Frist bzw. den voraussichtlich neuen Termin mitteilen. Kann SolidCAM die Vertragsleistung auch nicht innerhalb der neuen Frist bzw. zum neuen Termin erbringen, ist SolidCAM berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird SolidCAM unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Ware in diesem Sinne gilt insbesondere (i) die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von SolidCAM, wenn SolidCAM ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat oder (ii) wenn weder SolidCAM noch deren Zulieferer ein Verschulden trifft.
- 5.5 SolidCAM ist berechtigt, Teillieferungen bzw. -leistungen durchzuführen, sofern der Kunde hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird. Durch Teillieferungen oder -leistungen verursachte zusätzliche Kosten trägt SolidCAM.
- 5.6 Die Rechte des Kunden gem. Ziffer 7 und 8.1 dieser AGB und die gesetzlichen Rechte von SolidCAM, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 An den Kunden gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt Eigentum von SolidCAM bis alle Forderungen erfüllt sind, die SolidCAM gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent.
- 6.2 Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug geraten ist –, hat SolidCAM das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem SolidCAM eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Nimmt SolidCAM die Vorbehaltsware zurück, stellt dies für sich noch keinen Rücktritt vom Vertrag dar; SolidCAM ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Von SolidCAM zurückgenommene Vorbehaltsware darf SolidCAM verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Kunde SolidCAM schuldet, nachdem SolidCAM einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.
- 6.3 Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er hat sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 6.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Kunde SolidCAM bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. SolidCAM nimmt diese Abtretung an.
- 6.5 Der Kunde darf die an SolidCAM abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für SolidCAM einziehen, solange SolidCAM diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht von SolidCAM, diese Forderungen selbst

einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird SolidCAM die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug geraten ist –, kann SolidCAM vom Käufer verlangen, dass dieser SolidCAM die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und SolidCAM alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die SolidCAM zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

- 6.6 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für SolidCAM vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die SolidCAM nicht gehören, so erwirbt SolidCAM Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 6.7 Wird die Vorbehaltsware mit anderen SolidCAM nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt SolidCAM Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind sich die Parteien bereits jetzt einig, dass der Kunde SolidCAM anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. SolidCAM nimmt diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für SolidCAM verwahren.
- 6.8 Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum von SolidCAM hinweisen und muss SolidCAM unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit SolidCAM seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die SolidCAM in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.
- 6.9 Wenn der Kunde dies verlangt, ist SolidCAM verpflichtet, die SolidCAM zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen von SolidCAM gegen den Kunden um mehr als 10 % übersteigt. SolidCAM ist berechtigt, die freizugebenden Sicherheiten auszuwählen.

7. Gewährleistungsrechte des Kunden für Waren

- 7.1 SolidCAM leistet Gewähr dafür, dass die Ware die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, leistet SolidCAM keine Gewähr dafür, dass die Ware für die vom Kunden beabsichtigte Nutzung geeignet ist. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten alle Beschreibungen der Ware sowie Herstellerangaben, die Gegenstand des Vertrages mit dem Kunden sind oder die SolidCAM zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht hat (insb. auf der Homepage von SolidCAM oder in Produktkatalogen). Haben die Parteien die Beschaffenheit nicht vereinbart, richtet sich die Beurteilung, ob ein Mangel vorliegt, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2 Eine Bereitstellung oder Aktualisierung digitaler Inhalte schuldet SolidCAM für Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten nur dann, wenn sich dies ausdrücklich aus der Vereinbarung zwischen den Parteien über die Beschaffenheit ergibt. SolidCAM haftet insoweit nicht für öffentliche Äußerungen Dritter.
- 7.3 SolidCAM haftet nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt. Ist dem Kunden ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann er gegenüber SolidCAM Mängelrechte nur geltend machen, wenn SolidCAM den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.
- 7.4 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Unberührt bleiben in jedem Fall die gesetzlichen Sondervorschriften zum Aufwendungsersatz bei Endlieferung neu hergestellter Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress, §§ 478 BGB, 445a, 445b / §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB).
- 7.5 Ist die Ware mangelhaft, leistet SolidCAM nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Unberührt bleibt das Recht von SolidCAM, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern. Der Kunde kann die von SolidCAM gewählte Art der Nacherfüllung zurückweisen, wenn sie für ihn unzumutbar ist.
- 7.6 SolidCAM kann die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis zahlt. Der Kunde kann jedoch einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
- 7.7 Der Kunde hat SolidCAM die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Die beanstandete Ware wird direkt beim Kunden geprüft. Leistet SolidCAM Nacherfüllung durch Ersatzlieferung, kann SolidCAM vom Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften die mangelhafte Ware zurückverlangen. Der Kunde hat jedoch keinen Rückgabeanspruch gegen SolidCAM.
- 7.8 Sofern SolidCAM nicht ursprünglich zum Einbau, der Anbringung oder der Installation der Ware verpflichtet war, gehört zur Nacherfüllung nicht (i) der Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Ware, sowie (ii) der Einbau, die Anbringung oder die Installation der mangelfreien Ware. Unberührt bleiben die Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Aus- und Einbaukosten.

- 7.9 SolidCAM erstattet dem Kunden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Aufwendungen, die zur Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen sind (insb. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten), wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Aus unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden entstandene Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) hat der Kunde SolidCAM zu ersetzen, wenn die fehlende Mangelhaftigkeit dem Kunden bekannt oder grob fahrlässig unbekannt war.
- 7.10 Auch bei Mängeln bestehen Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur nach Maßgabe von Ziffer 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen. Wegen eines unerheblichen Mangels kann der Kunde vom Vertrag nicht zurücktreten.

8. Wareneingangskontrolle

- 8.1 Die Mängelansprüche des Kunden bei Mängeln der Ware gemäß Ziffer 7 setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder zur Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor dem Einbau oder der Weiterverarbeitung zu erfolgen.
- 8.2 Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, hat der Kunde SolidCAM den Mangel unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Offensichtliche Mängel sind in jedem Fall innerhalb von drei (3) Werktagen ab Lieferung schriftlich oder in Textform anzuzeigen; bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel sind innerhalb der gleichen Frist ab ihrer Entdeckung schriftlich oder in Textform anzuzeigen.
- 8.3 Die Haftung von SolidCAM ist nach den gesetzlichen Regelungen für nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigte Mängel ausgeschlossen, wenn der Kunde die fristgerechte und ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige versäumt hat. Dies gilt bei zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten erst nach dem Einbau oder der Weiterverarbeitung offenbar wird; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Aus- und Einbaukosten.

9. Haftung

- 9.1 SolidCAM haftet bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 9.2 SolidCAM haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 9.3 Vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung) haftet SolidCAM in Fällen einfacher Fahrlässigkeit nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d. h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von SolidCAM jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die sich aus Ziffer 9.2 und 9.3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden SolidCAM nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit SolidCAM einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsleistung übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten, wenn SolidCAM die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten für einen Rücktritt die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

10. Verjährung

- 10.1 Für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln von Waren und Werkleistungen beträgt die allgemeine Verjährungsfrist in Abweichung zu § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme.
- 10.2 Sofern es sich bei der Ware oder Werkleistung um ein Bauwerk oder eine Sache handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Bestimmung fünf (5) Jahre ab Ablieferung (§§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB) bleiben unberührt.
- 10.3 Die Verjährungsfristen nach dieser Ziffer 10 gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware oder Werkleistung beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
- 10.4 Schadensersatzansprüche des Kunden nach Ziffer 9.2 und Ziffer 9.3a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren

ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Subunternehmer

SolidCAM ist berechtigt, die Vertragsleistungen ganz oder teilweise durch Dritte erfüllen zu lassen. Einer Zustimmung des Kunden bedarf es hierfür nicht.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen SolidCAM und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, und unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
- 12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Schramberg; SolidCAM ist jedoch berechtigt, auch Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Für den Fall, dass der Kunde außerhalb der EU oder des EWIR sitzt, tritt an die Stelle der vorstehenden Gerichtsstandsvereinbarung die folgende Schiedsvereinbarung: Danach gilt, dass alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis oder über dessen Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden werden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Schiedsort ist Stuttgart. Die Verfahrenssprache ist deutsch.
- 12.3 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform im Sinne des § 126 BGB.
- 12.4 Sollte eine Bestimmung in diesen AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.
- 12.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SolidCAM Rechte und Pflichten aus den die Parteien bindenden Vertragsverhältnissen auf Dritte zu übertragen und/oder abzutreten. Dieses Abtretungsverbot gilt nicht für Geldforderungen.

B. Besondere Bestimmungen für Leistungen

Für Leistungen von SolidCAM (Ziffer 1.2) geltend ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen in Teil A die folgenden besonderen Bestimmungen.

13. Vertragsgegenstand, Leistungserbringung, Lieferung

- 13.1 Vertragsgegenstand sind Leistungen von SolidCAM im Zusammenhang mit additiver Fertigung (3D-Druck), wie sie im Einzelnen von den Parteien vereinbart werden.
- 13.2 Die Einzelheiten der Leistungserbringung, wie Leistungsziele, Leistungsgegenstand, Leistungsumfang, Leistungsinhalt, Leistungsorte sowie fachliche und technische Rahmenbedingungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von SolidCAM oder einem gesonderten Dokument.
- 13.3 SolidCAM erbringt die Leistungen fachgerecht, unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung allgemein anerkannten Regeln und dem aktuellen Stand der Technik.
- 13.4 SolidCAM ist in der Wahl des Leistungsorts und in der Einteilung der Arbeitszeit grundsätzlich frei.
- 13.5 Die Organisation der Leistungserbringung sowie das Weisungsrecht über die Mitarbeiter von SolidCAM obliegen allein SolidCAM. Dies gilt auch, wenn die Leistungen in den Räumen des Kunden erbracht werden.
- 13.6 Sofern nicht anderweitig ausdrücklich vereinbart, ist SolidCAM berechtigt, dem Kunden die Arbeitsergebnisse in elektronischer Form zu übermitteln. „**Arbeitsergebnisse**“ sind sämtliche von SolidCAM für den Kunden individuell geschaffenen Werke sowie die dazugehörigen Dokumentationen. „**Dokumentationen**“ sind sämtliche Informationen, die der Kunde benötigt, um die Arbeitsergebnisse bestimmungsgemäß nutzen zu können.

14. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

- 14.1 Der Kunde hat alle Mitwirkungshandlungen, die dafür erforderlich sind, dass SolidCAM die Leistungen ordnungsgemäß und termin- / fristgerecht erbringen kann, auf seine eigenen Kosten vorzunehmen.
- 14.2 Der Kunde stellt SolidCAM insbesondere sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Daten in geeigneter Weise zu Verfügung. Soweit von SolidCAM nicht anders angegeben, stellt der Kunde SolidCAM die

Informationen und Daten in digitaler Form zur Verfügung.

- 14.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Daten und Informationen vollständig und richtig sind.
- 14.4 SolidCAM und etwaige von SolidCAM eingesetzte Dritte dürfen alle vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und Daten verwenden und sich auf diese ohne Überprüfung verlassen.
- 14.5 Der Kunde hat SolidCAM unverzüglich auf alle Belange, Bedenken oder Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf die Leistungen hinzuweisen.
- 14.6 Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten von SolidCAM, die dadurch entstehen, dass der Kunde die vorstehenden Mitwirkungs- und Informationspflichten schuldhaft verletzt. SolidCAM darüber hinaus gesetzlich zustehende Rechtsbehelfe und Ansprüche bleiben unberührt. Insbesondere ist SolidCAM auch für sich aus der nicht vertragsgemäßen Erbringung der vorstehenden Pflichten durch den Kunden ergebende Leistungsmängel und Verzögerungen nicht verantwortlich.

15. Abnahme von Werkleistungen, Prüfung auf Mängel

- 15.1 Werkleistungen hat der Kunde innerhalb von einer (1) Woche nach Zugang des Abnahmeverlangens und Bereitstellung der Leistung durch SolidCAM abzunehmen und ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen.
- 15.2 Der Kunde hat Werkleistungen auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und eventuelle Mängel unverzüglich zu rügen. SolidCAM wird im Falle einer Mängelrüge diese prüfen und gerügte Mängel im Rahmen der Gewährleistungsrechte des Kunden beseitigen.
- 15.3 Werkleistungen gelten als abgenommen, wenn der Kunde nicht binnen einer (1) Woche nach Zugang des Abnahmeverlangens durch SolidCAM die Abnahme schriftlich wegen wesentlicher Mängel verweigert oder wenn der Kunde die Leistung ganz oder teilweise kommerziell nutzt – mit Ausnahme der Nutzung im Rahmen der Abnahme. Unwesentliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- 15.4 SolidCAM ist berechtigt, in sich abgeschlossene Teilleistungen zur Abnahme bereitzustellen.

16. Laufzeit und Kündigung

- 16.1 Sofern die Parteien in einem Vertrag über Dienstleistungen keine feste Laufzeit vereinbart haben, kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von **drei (3) Monaten zum Ende eines Kalenderquartals** gekündigt werden. Das Kündigungsrecht gemäß § 627 BGB ist ausgeschlossen.
- 16.2 Der Vertrag kann von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der SolidCAM zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn (i) der Kunde in Zahlungsverzug ist und eine von SolidCAM zur Zahlung gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist, (ii) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Kunden beantragt wird, (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt oder eintreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung gegenüber SolidCAM gefährdet ist, oder (iv) beim Kunden der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt.
- 16.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

17. Gewährleistung

- 17.1 Ist Gegenstand des Vertrags die Erbringung von Dienstleistungen, übernimmt SolidCAM keine Verantwortung für ein bestimmtes Leistungsergebnis. Für Dienstleistungen leistet SolidCAM deshalb keine Gewähr für Rechts- und Sachmängel.
- 17.2 Für Werkleistungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden:
 - 17.2.1 SolidCAM gewährleistet, dass Arbeitsergebnisse die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Für die Beschaffenheit der Arbeitsergebnisse ist nur die von SolidCAM vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellte oder in einem gesonderten Dokument vereinbarte Beschreibung maßgeblich.
 - 17.2.2 SolidCAM leistet keine Gewähr für Fehler der Arbeitsergebnisse, sofern diese auf
 - a) Anwendungsfehlern des Kunden beruhen, es sei denn, diese sind auf eine fehlerhafte Dokumentation oder fehlende Informationen von SolidCAM zurückzuführen;
 - b) Fehlern der vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten und Informationen beruhen;
 - c) Fehler von Produkten Dritter zurückzuführen sind; oder
 - d) vom Kunden oder Dritten eigenmächtig durchgeführten Änderungen der Arbeitsergebnisse beruhen.
 - 17.2.3 Ist ein Arbeitsergebnis mangelhaft, leistet SolidCAM nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Herstellung eines neuen Werks. Unberührt bleibt das Recht von SolidCAM, die

Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern. Der Kunde kann die von SolidCAM gewählte Art der Nacherfüllung zurückweisen, wenn sie für ihn unzumutbar ist.

- 17.2.4 SolidCAM erstattet dem Kunden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Aufwendungen, die zur Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen sind (insb. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten), wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Aus unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden entstandene Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) hat der Kunde SolidCAM zu ersetzen, wenn die fehlende Mangelhaftigkeit dem Kunden bekannt oder grob fahrlässig unbekannt war.
- 17.2.5 Auch bei Mängeln bestehen Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur nach Maßgabe von Ziffer 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.